

Die Gemeinde Dietersburg erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 25.02.2010 (GVBl. 2010, S. 66) folgende

## **Satzung über die Erhebung von Kosten für die Benutzung des Archivs der Gemeinde Dietersburg**

### § 1 – Allgemeines

Es gilt der Kostenbegriff des Kostengesetzes (KG).

Die selbständige Einsichtnahme in Archivgut sowie die Erteilung von schriftlichen und mündlichen Auskünften über die Benutzung des Archivs sind kostenfrei.

### § 2 - Gebührenpflichtige Leistungen

Für folgende Leistungen sind Gebühren zu entrichten:

- 1., Anfertigung von Fotokopien
- 2., Erteilen von Auskünften aus dem Archiv inklusive Sichtung und Auffinden von Archivgut auf Antrag des Benutzers.

### § 3 - Kostenschuldner

Kostenschuldner ist, wer die Leistung beantragt oder sich zu deren Übernahme verpflichtet.

### § 4 - Höhe der Gebühren

Gebühren für den Personaleinsatz zur Erledigung der Leistungen nach § 2  
je angefangene Arbeitsviertelstunde 10,00 €.

### § 5 - Auslagen

Erstellung von Fotokopien/pdf-Dateien  
DIN A 4 je Kopie/Datei 0,25 €  
DIN A 3 je Kopie/Datei 0,50 €.

Auslagen werden ansonsten in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

§ 6  
Sachliche Kostenfreiheit

Erfolgt die Benutzung auch im Interesse der Gemeinde Dietersburg, so kann von einer Erhebung der Gebühren abgesehen werden. Dies gilt ebenfalls für eine Benutzung für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Forschungen sowie eine nichtkommerzielle Informationsvermittlung insbesondere durch Presse, Funk oder Fernsehen, soweit ein öffentliches Interesse anzuerkennen ist.

§ 7  
Fälligkeit

Die Kosten werden mit Beendigung der jeweiligen Leistung fällig.  
Vor Vornahme der Leistung kann eine Vorauszahlung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten gefordert werden.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Dietersburg, den

Peter Plank  
1. Bürgermeister